

Richtlinien

für die kommunale Schulkindbetreuung an der Scheffelschule (Grundschule)

1. Trägerschaft und Betreuungsangebot

Träger des Betreuungsangebots ist die Gemeinde Rielasingen-Worblingen.

Die Kernzeitbetreuung (verlässliche Grundschule) ermöglicht den Erziehungsberechtigten eine verlässliche Betreuungszeit von täglich 07.30-13.00 Uhr innerhalb der Kernzeit und Unterrichtszeit.

2. An- und Abmeldung sowie Kündigung

2.1 Eine Anmeldung für das jeweilige Schuljahr erfolgt über die Gemeinde vor Beginn des Schuljahres zum jeweilig ausgewiesenen Anmeldezeitraum.

Eine Aufnahme während des Schuljahres kann nur in begründeten Einzelfällen und bei ausreichend freien Plätzen erfolgen.

2.2 Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind, nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars. Das Benutzungsverhältnis wird durch Zusage der Gemeinde für beide Seiten verbindlich.

2.3 Die Kinder müssen für die Kernzeit jedes Schuljahr neu angemeldet werden.

2.4 Die Priorisierung der Aufnahme der Kinder erfolgt nach den zentralen Vergabekriterien der Gemeinde Rielasingen-Worblingen:

1. Kinder, die einen Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz haben
2. Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. Berufstätigkeit der/des Alleinerziehenden unter Berücksichtigung des Arbeitsumfangs und der Arbeitszeiten (auch Ausbildung)
3. Alter des Kindes
4. Soziale Gründe oder Härtefälle
5. Geschwisterkinder, die ebenfalls die Betreuung besuchen

Sollten darüber hinaus noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden diese ohne Berücksichtigung der Kriterien vergeben.

2.5 Eine Abmeldung muss schriftlich an den Träger erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.

2.6 Der Träger der Schulkindbetreuung kann den Betreuungsplatz aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt worden ist,
- das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen

- unentschuldigt am Betreuungsangebot nicht teilgenommen hat,
- erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Träger und den Personensorgeberechtigten über das Erziehungskonzept und/oder eine angemessene Förderung des Kindes bestehen. Dies gilt auch für wiederholtes Fehlverhalten anderen Kindern oder den Betreuungskräften gegenüber.

2.7 Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

3. Kernzeitbetreuung

Bei Krankheit des Kindes sind die Betreuungskräfte zusätzlich zur Schule vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Betreuungsbeginn ist um 07.30 Uhr. Bis 07.45 Uhr sollten die Kinder in der Kernzeit eintreffen. Andernfalls bitten wir dies zu entschuldigen.

Das vorzeitige Verlassen der Kernzeitbetreuung ist nur nach Rücksprache mit den Betreuungskräften gestattet. Hat ein Kind die Betreuung verlassen, kann es an diesem Tag die Betreuung nicht mehr besuchen.

4. Ferienbetreuung

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen bietet die Ferienbetreuung für Grundschüler für das ganze Schuljahr an. Die Buchung der Ferienbetreuung wird jährlich im September für das laufende Schuljahr veröffentlicht. Die Betreuung findet montags bis freitags in der Zeit von 07.30-14.30 Uhr statt. Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise buchbar.

Darüber hinaus gelten die aktuellen Nutzungsbedingungen zur Ferienbetreuung und zum Sommerferienprogramm der Gemeinde Rielasingen-Worblingen.

Die Ferienbetreuung für das jeweilige Schuljahr wird im September veröffentlicht. Eine Anmeldung ist online für das ganze Schuljahr möglich.

5. Mitteilung von Änderungen

Die Eltern sind verpflichtet dem Träger der Betreuung unverzüglich Änderungen mitzuteilen. Dies beinhaltet:

- Änderungen der Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung
- Änderung der Personensorge
- Änderung im Arbeitsverhältnis

6. Aufsicht, Versicherungsschutz

6.1 Für Kinder, die am Betreuungsangebot teilnehmen, besteht Versicherungsschutz über die BGV-Schülerversicherung. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort dem Träger zu melden.

6.2 Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich.

7. Entgelte / Elternbeiträge

7.1 Für die Kernzeitbetreuung wird zur teilweisen Deckung der Kosten ein monatliches Entgelt gemäß der beigefügten Anlage erhoben.

7.2 Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

7.3 Die monatlichen Entgelte werden jeweils zum 10. des Monats zur Zahlung fällig. Die Entgelte werden im Lastschriftverfahren von dem in der SEPA-Einzugsermächtigung angegebenen Konto abgebucht.

7.4 Die Entgelte / Elternbeiträge sind für insgesamt 11 Monate zu zahlen. Der Monat August ist beitragsfrei, da keine Betreuung stattfindet.

7.5. Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung werden gesondert abgerechnet (siehe Ziffer 5).

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.09.2026 in Kraft.

Rielasingen-Worblingen, den 17.06.2026

Ralf Baumert
Bürgermeister

Anlage

zu den Richtlinien für die kommunale Schulkindbetreuung an der Scheffelschule (Grundschule)

Beschluss des Gemeinderates vom 10.07.2024

gültig ab 01.09.2024

ENTGELTE

.....

Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule

(Betreuungszeit: 07.30 - 08.15 Uhr 12.10 - 13.00 Uhr):

- Monatlich 45 € (Alleinerziehende oder Geschwisterkind in der Betreuung 35 €)

Nachmittagsbetreuung bis 15.30 Uhr inklusive Mittagessen (5,50 € / je Mahlzeit):

- Monatlich bei 1 Tag/ Woche 35 €
(Alleinerziehende oder Geschwisterkind in der Betreuung 32,50 €)
- Monatlich bei 2 Tagen/ Woche 70 €
(Alleinerziehende oder Geschwisterkind in der Betreuung 65 €)
- Monatlich bei 3 Tagen/ Woche 105 €
(Alleinerziehende oder Geschwisterkind in der Betreuung 97,50 €)
- Monatlich bei 4 Tagen/ Woche 140 €
(Alleinerziehende oder Geschwisterkind in der Betreuung 130 €)

Der Monat August ist beitragsfrei.

.....

Rielasingen-Worblingen, den 10.07.2024

Ralf Baumert
Bürgermeister